

Bekanntmachungen

Wirtschaftssatzung 2018 und Budget 2018

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2017 die vorgelegte Wirtschaftssatzung 2018 einschließlich der Festsetzung der Beiträge 2018 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Budget 2018, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, als Satzung beschlossen.

Wirtschaftssatzung 2018

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 4. Dezember 2017 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), i. V. m. § 2 des Finanzstatuts der IHK Hannover vom 2. September 2013, geändert am 6. Februar 2017, folgende Wirtschaftssatzung 2018 beschlossen:

Wirtschaftssatzung und Erfolgsplan 2018

A. Erfolgsplan und Investitionsplan

Das Budget für das Geschäftsjahr 2018 wird

1. im Erfolgsplan			
mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	28.845.000	
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	30.487.000	
mit dem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von	- EUR	1.642.000	
2. im Investitionsplan			
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	EUR	3.900.000	
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	EUR	3.280.000	

festgestellt.

B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit

- Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Des Weiteren werden Minderaufwendungen im Erfolgsplan zugunsten von Investitionen im Investitionsplan für einseitig deckungsfähig erklärt.
- Planansätze für Investitionen im Investitionsplan werden bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres für übertragbar erklärt.
- Zur Deckung von Mehraufwendungen stehen alle Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen zur Verfügung.

C. Festsetzung der Beiträge

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

I.

- Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Dies gilt auch für eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist und ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt.
- Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind im Kalenderjahr der Betriebsöffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 25.000 nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

II.

Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 5.200 bis EUR 15.000
EUR 30 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
- IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 15.000 bis EUR 30.000
EUR 60 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
- a) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 75.000
EUR 115 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
b) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 30.000 bis EUR 75.000
EUR 115 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
- allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 75.000 bis EUR 150.000
EUR 180 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
- allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 150.000
EUR 280 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
- allen IHK-Zugehörigen mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - mehr als EUR 50.000.000 Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
 - mehr als EUR 100.000.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
 EUR 10.000 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

Für die Auslegung der vorstehenden drei Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäß, wobei bei Unternehmen, die auch nicht gewerbsteuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, nur auf den gewerbsteuerpflichtigen Teil abzustellen ist. Kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet.

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn die IHK-Zugehörigen sonst nach den Nummern 1 bis 5 zu veranlagen wären. Der den Grundbeitrag gemäß Nr. 5 übersteigende Anteil des Grundbeitrages gemäß Nr. 6 wird auf eine etwaige Umlagezahlung für das Beitragsjahr angerechnet.

7. Bei Teilnahme am Lastschriftzug wird ein Rabatt in Höhe von EUR 10 auf den Grundbeitrag gewährt.

III.

IHK-Zugehörigen, die nach Ziff. II. 3. a), 4 oder 5 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, erfüllen, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für den erhöhten Grundbeitrag gem. Ziffer II. 6.

IV.

Als Umlage sind zu erheben 0,040 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340 für das Unternehmen zu kürzen.

V.

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2018.

VI.

Auf Grundbeitrag und Umlage wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der zuletzt bekannten Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse erhoben. Soweit diese Daten der IHK nicht vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbeertrag noch ein Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 3. a) erhoben.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigender Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierende Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.

Budget der Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2018

Erfolgsplan (erweitert um Hochrechnung 2017 Stand Oktober 2017)

	Ist 2016 EUR	Plan 2017 EUR	HR 2017 EUR	Plan 2018 EUR
Betriebserträge				
1. Erträge aus Beiträgen	8.439.290,08	11.950.000	11.960.000	13.310.000
2. Erträge aus Gebühren	9.818.859,73	10.156.000	10.220.000	10.380.000
3. Erträge aus Entgelten	1.056.979,32	994.000	889.000	904.000
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.000.782,60	1.655.000	1.747.000	1.650.000
- davon Erträge aus Erstattungen:	1.124.778,78	906.000	1.014.000	1.019.000
Summe Betriebserträge	21.315.911,73	24.755.000	24.816.000	26.244.000
Betriebsaufwendungen				
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.068.193,18	1.078.000	1.040.000	1.057.000
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.581.731,76	3.649.000	3.573.000	3.615.000
6. Personalaufwand				
a) Gehälter	10.705.493,01	11.043.000	10.964.000	11.550.000
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	3.568.391,43	3.460.000	3.935.000	4.680.000
- davon Aufwendungen für Altersversorgung:	1.812.110,82	1.615.000	1.825.000	2.412.000
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	357.062,14	435.000	375.000	395.000
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.000.245,46	8.538.000	7.808.000	8.403.000
Summe Betriebsaufwendungen	27.281.116,98	28.203.000	27.695.000	29.700.000
Betriebsergebnis	-5.965.205,25	-3.448.000	-2.879.000	-3.456.000
9. Erträge aus Beteiligungen	100.680,00	101.000	101.000	101.000
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.311.323,72	2.100.000	2.560.000	2.500.000
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.479,35	0	0	0
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	615.240,66	660.000	630.000	700.000
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen:	615.240,66	660.000	630.000	700.000

Finanzergebnis	1.799.242,41	1.541.000	2.031.000	1.901.000
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	11.765,54	50.000	27.000	22.000
14. Sonstige Steuern	65.586,69	68.000	65.000	65.000
15. Jahresergebnis	-4.243.315,07	-2.025.000	-940.000	-1.642.000
16. Entnahmen aus Rücklagen				
a) aus der Ausgleichsrücklage	8.414.725,21	3.300.000	2.660.000	3.900.000
b) aus anderen Rücklagen	1.604.841,12	2.025.000	1.753.000	2.010.000
- davon Baurücklage:	29.155,00	100.000	100.000	250.000
- davon Pensionssicherungsrücklage:	277.421,09	400.000	415.000	450.000
- davon Rücklage IHK-Offensive Duale Berufsausbildung:	726.750,45	780.000	684.000	762.000
- davon IHK-Weiterbildungsfonds:	285.711,76	745.000	477.000	548.000
- davon Mitarbeiterdarlehensfonds:	285.802,82	0	0	0
- davon Prozesskostenfonds:	0,00	0	77.000	0
17. Einstellungen in Rücklagen				
a) in die Ausgleichsrücklage	5.259.725,21	3.300.000	2.715.000	3.000.000
b) in andere Rücklagen	516.526,05	0	758.000	1.268.000
- davon Baurücklage:	516.526,05	0	0	0
- davon Digitalisierungsrücklage:	0,00	0	758.000	1.268.000
18. Bilanzgewinn	0,00	0	0	0

Die Betriebsaufwendungen, die auf das Projekt IHK-Offensive Duale Berufsausbildung entfallen, verteilen sich auf:

	Plan 2017 EUR	HR 2017 EUR	Plan 2018 EUR
- Projektaufwand	150.000	80.000	118.000
- Personalaufwand	630.000	604.000	644.000
	<u>780.000</u>	<u>684.000</u>	<u>762.000</u>

Die Betriebsaufwendungen, die auf das Projekt IHK-Weiterbildungsfonds entfallen, verteilen sich auf:

	Plan 2017 EUR	HR 2017 EUR	Plan 2018 EUR
- Projektaufwand (Auszahlungen an Unternehmen)	700.000	430.000	500.000
- Personalaufwand	45.000	47.000	48.000
	<u>745.000</u>	<u>477.000</u>	<u>548.000</u>

Zu Pos. 3.: Nachfragerückgang der Hochrechnung bei Ehrenurkunden und Meisterbriefen (-TEUR 35) sowie bei Auszubilderschulungen (-TEUR 35) gegenüber Plan 2017.
Gegenüber dem Plan 2017 beinhaltet die Hochrechnung eine Ausgabe der Niedersächsischen Wirtschaft weniger (-TEUR 27).

Zu Pos. 4.: Anstieg der Hochrechnung ggb. Plan 2017 ergibt sich im Wesentlichen aus höheren Erstattungen für die Personalgestellung an die IHK Projekte Hannover GmbH.

Zu Pos. 6. b): Anstieg der Hochrechnung gegenüber Plan 2017 resultiert im Wesentlichen aus den gestiegenen Zuführungen bei Pensions- und Beihilferückstellungen (+TEUR 500).

Zu Pos. 8.: Rückgang der Hochrechnung zum Plan 2017 resultiert im Wesentlichen aus dem Bereich Mitgliedschaften, Öffentlichkeitsarbeit (-TEUR 429), davon Rückgang bei den Auszahlungen des Weiterbildungsfonds von TEUR 270 sowie dem Bereich der Hausverwaltung, laufender Betrieb (-TEUR 134).

Zu Pos. 10.: Anstieg der Hochrechnung gegenüber Plan 2017 aufgrund ungeplanter Buchgewinne bei Wertpapieren (+ TEUR 750), Gegeneffekt bei den Ausschüttungen (- TEUR 290).

Zu Pos. 16.: Die Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage betreffen die zweckentsprechende Inanspruchnahme zur Abfederung des Liquiditätsbedarfs und der Beitragsschwankung.
Die Entnahmen aus anderen Rücklagen dienen jeweils zur zweckentsprechenden Finanzierung von Aufwendungen.
Die Rücklage Prozesskostenfonds wird aufgelöst.

Zu Pos. 18.: Der verbleibende Bilanzgewinn nach der Einstellung in die Ausgleichsrücklage soll für 2017 in die neue Rücklage Digitalisierung eingestellt werden.

Investitionsplan

	Ist 2016 EUR	Plan 2017 EUR	Hochrech- nung 2017 EUR	Plan 2018 EUR
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	18.000,00	0	0	0
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-210.556,01	-380.000	-80.000	-230.000
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0	0	0
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-362,95	-50.000	-20.000	-50.000
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	25.045.987,01	200.000	11.000.000	3.900.000
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-21.829.937,30	0	-9.000.000	-3.000.000
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	3.023.130,75	-230.000	1.900.000	620.000

Erläuterungen zum Plan 2018:

Die Positionen 10. - 16. sind der Cashflow-Rechnung auszugsweise entnommen, die übrigen Positionen sind für die Budgetplanung nicht relevant.

	Plan 2017 EUR	Plan 2018 EUR
zu Position 11.: Laufende aktivierungspflichtige Baumaßnahmen an Gebäuden / Außenanlagen	100.000	80.000
Die TEUR 80 im Plan 2018 betreffen einen geplanten Umbau in der Geschäftsstelle Hildesheim.		
Laufende Neu- und Ersatzbeschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaschinen / EDV und geringwertigen Wirtschaftsgütern	280.000	150.000
- davon Möbel und Einrichtung	30.000	10.000
- davon EDV-Hardware	100.000	70.000
- davon Kommunikations-/Medientechnik	50.000	20.000
- davon sonstige laufende Beschaffungen	100.000	50.000
zu Position 13.: Aktivierungspflichtige Softwarelizenzen		
zu Position 14./15.: Die Planansätze 2017 und 2018 berücksichtigen die saldierte Veränderung der Finanzanlagen insbesondere zur Verwendung des geplanten Jahresergebnisses inklusive der Bereinigung nicht zahlungswirksamer Effekte (z. B. Abschreibungen, Dotierung Rückstellungen). Die im Ist 2016 und in der Hochrechnung 2017 dargestellten Beträge berücksichtigen im Wesentlichen die nicht geplanten Umschichtungen von Wertpapieren (Verkauf und Wiederanlage), die im Geschäftsjahr u. a. zur Verfügungstellung von Liquidität vorgenommen wurden.		

Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2018 einschließlich der Festsetzung der Beiträge 2018 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Budget 2018, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, wird hiermit ausgefertigt und in der Niedersächsischen Wirtschaft verkündet. Gemäß § 27 a VwVG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 4. Dezember 2017

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hirsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

Sachverständigenwesen

Dipl.-Ing. Marc Prillwitz
Im Eichholz 7
34355 Staufenberg
Sachgebiet: Straßenverkehrsunfälle

Kfz-Meister Jürgen Stratmann
Vor dem Zoll 14
31582 Nienburg
Sachgebiet: Kraftfahrzeugschäden und -bewertung

Die o.g. Sachverständigen wurden am 04.12.2017 für die Dauer von 3 Jahren öffentlich bestellt und vereidigt.

Dipl.-Dolmetscher Gerhard Windhuis
Schüttorfer Str. 7
30539 Hannover
Sachgebiet: Französisch und Italienisch

Bei dem o.g. Sachverständigen ist die öffentliche Bestellung und Vereidigung erloschen.

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 4. Dezember 2017 gemäß § 3 Absätze 6 und 7 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover

Buchstabe B des Gebührentarifs als Bestandteil der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 5. Dezember 2016, geändert am 8. Mai 2017, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1.5 wird wie folgt gefasst:

„Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis nach §§ 34c, 34d oder 34i GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren) 160,00 €“.

2. Nr. 2.1.2 wird wie folgt gefasst:

„Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34c, 34d, 34f oder 34h GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren) 150,00 €“.

3. Nr. 3.1.4 wird wie folgt gefasst:

„Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34d, 34f, 34h oder 34i GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren) 160,00 €“.

4. Nach Nr. 3.4.2 werden folgende Nummern 3.4.3 und 3.4.4 angefügt:

„3.4.3 Prüfung des jährlichen Prüfungsberichts gem. § 16 MaBV	25,00 €
3.4.4 Prüfung einer Negativerklärung anstelle eines Prüfungsberichts gem. § 16 MaBV	16,00 €“.

5. Die Überschrift von Nr. 4 Versicherungsvermittlung und -beratung wird wie folgt gefasst:

„Versicherungsvermittlung und -beratung gemäß § 34d GewO i. V. m. VersVermV“.

6. Nr. 4.1.2 wird wie folgt gefasst:

„Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34c, 34f, 34h oder 34i GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren) 150,00 €“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tag nach Verkündung in der Niedersächsischen Wirtschaft in Kraft. Im Übrigen tritt Artikel 1 am 23. Februar 2018 in Kraft.

Hannover, 13. Dezember 2017

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hinsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 21.12.2017 - Az.: 21-01558/4070
Im Auftrage
Dreschel

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 4. Dezember 2017 wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift Niedersächsische Wirtschaft verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 10. Januar 2018

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hinsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer